



# **Verbraucherinformation für Fondsgebundene Versicherungen**

– Riesterförderung (Schicht 2)

in der Fassung 04/2011

**Ihr Versicherer:**  
Zurich Deutscher Herold  
Lebensversicherung AG  
53288 Bonn

# Inhaltsverzeichnis

|                                                                                                                                                          |    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Allgemeine Hinweise                                                                                                                                      | 3  |
| Allgemeine Versicherungsbedingungen für die<br>Fondsgebundene Rentenversicherung mit Beitragsgarantie<br>– Riesterförderung (Schicht 2)                  | 6  |
| Besondere Bedingungen für die Anpassungsversicherung in der<br>Fondsgebundenen Rentenversicherung mit Beitragsgarantie<br>– Riesterförderung (Schicht 2) | 16 |
| Allgemeine Steuerhinweise zu Altersvorsorgeverträgen nach dem AVmG                                                                                       | 17 |
| Widerrufsbelehrung                                                                                                                                       | 19 |
| Merkblatt zur Datenverarbeitung                                                                                                                          | 20 |

# Allgemeine Hinweise

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die Rechtsverordnung über die Informationspflichten bei Versicherungsverträgen regelt die von der Versicherungsgesellschaft dem Versicherungsnehmer zu erteilenden Informationen. Die konkreten Informationsverpflichtungen können Sie den nachfolgenden Ziffernüberschriften entnehmen. Sowohl mit diesen Allgemeinen Hinweisen als auch mit den weiteren Ihnen überlassenen Unterlagen (z. B. den Allgemeinen Versicherungsbedingungen) informieren wir Sie entsprechend den gesetzlichen Vorgaben über:

**1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist und die zugehörige Registernummer; zur Identität gehören insbesondere der Name, die Anschrift, die Rechtsform und der Sitz.**

Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung AG  
Poppelsdorfer Allee 25-33  
53115 Bonn  
Sitz der Gesellschaft: Bonn (19 HRB 4450).

Bei der „Konsortialversicherung“ ist Ihr Vertragspartner ein Versicherungskonsortium. Federführendes Unternehmen ist die Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung AG. Die Zusammensetzung des Konsortiums und die Anteile der Versicherer zu Beginn der Versicherung werden in der im Persönlichen Vorschlag und im Versicherungsschein enthaltenen „Information zur Konsortialversicherung“ ausgewiesen.

**2. die Identität eines Vertreters des Versicherers in dem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in dem der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz hat, wenn es einen solchen Vertreter gibt, oder die Identität einer anderen für den Versicherer gewerblich tätigen Person als dem Anbieter, wenn der Versicherungsnehmer mit dieser geschäftlich zu tun hat und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Versicherungsnehmer tätig wird.**

Diese Informationspflicht ist für die Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung AG als deutschen Versicherer nicht einschlägig, so dass hierzu keine Angabe erfolgt.

**3. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer, seinem Vertreter oder einer anderen gewerblich tätigen Person gemäß Nummer 2 und dem Versicherungsnehmer maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten.**

Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung AG  
Vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den  
Vorstandsvorsitzenden Eduard Thometzek  
Poppelsdorfer Allee 25-33  
53115 Bonn

**4. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers sowie Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde.**

Die Hauptgeschäftstätigkeit der Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung AG ist das Lebensversicherungsgeschäft. Bei Beanstandungen haben Sie zudem die Möglichkeit, sich an folgende Adresse zu wenden:

Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht  
Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn

**5. das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die nicht unter die Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme (ABl. EG Nr. L 135 S. 5) und die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. EG Nr. L 84 S. 22) fallen; Name und Anschrift des Garantiefonds sind anzugeben;**

Zur Absicherung der Ansprüche aus der Lebensversicherung besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds (§§ 124 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)), der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstraße 43 G, 10117 Berlin, [www.protektor-ag.de](http://www.protektor-ag.de), errichtet ist. Im Sicherungsfall wird die Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds übertragen. Geschützt von dem Fonds sind die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Person, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Die Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung AG gehört dem Sicherungsfonds an.

**6. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere**

**a) die für das Versicherungsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen einschließlich der Tarifbestimmungen sowie die Angabe des auf den Vertrag anwendbaren Rechts;**  
**b) Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung des Versicherers.**

Die Informationen hierzu entnehmen Sie bitte Ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

**7. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämieneinzelnen auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die dem Versicherungsnehmer eine Überprüfung des Preises ermöglichen.**

Die Informationen hierzu entnehmen Sie bitte Ihrem Persönlichen Vorschlag.

**8. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden; anzugeben sind auch alle Kosten, die dem Versicherungsnehmer für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen, wenn solche zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden.**

Die Informationen hierzu entnehmen Sie bitte Ihrem Persönlichen Vorschlag.

**9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien.**

Die Informationen hierzu entnehmen Sie bitte Ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

**10. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises.**

Der Persönliche Vorschlag verliert seine Gültigkeit, soweit wir unsere Kalkulationsgrundlagen ändern. Zu diesen Grundlagen gehören insbesondere die Höhe des gesetzlich vorgeschriebenen Rechnungszinses oder verwendete Sterbetafeln.

**11. den Umstand, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Versicherer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Beträge kein Indikator für künftige Erträge sind; die jeweiligen Umstände und Risiken sind zu bezeichnen.**

Die Informationen hierzu entnehmen Sie bitte Ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

**12. darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll.**

Der Vertrag kommt durch Zusendung des Versicherungsscheins zustande. Eine Antragsbindefrist besteht nicht.

**13. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Versicherungsnehmer im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen hat.**

Die Informationen hierzu entnehmen Sie bitte den Verbraucherinformationen.

**14. die Laufzeit und gegebenenfalls Mindestlaufzeit des Vertrages.**

Die Informationen hierzu entnehmen Sie bitte Ihrem Persönlichen Vorschlag.

**15. die Beendigung des Vertrages, insbesondere die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen.**

Die Informationen hierzu entnehmen Sie bitte Ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter „Wann können Sie die Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?“

**16. die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zum Versicherungsnehmer vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt.**

Bei der Aufnahme von Beziehungen zum Versicherungsnehmer vor Abschluss des Vertrages gehen wir von der Geltung deutschen Rechts aus.

**17. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht.**

Auf den Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

**18. die Sprachen, in welchen die Vertragsbedingungen und die in dieser Vorschrift genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden sowie die Sprachen, in welchen sich der Versicherer verpflichtet, mit Zustimmung des Versicherungsnehmers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen.**

Ihr Vertrag mit den dazugehörigen Vertragsunterlagen wird in deutscher Sprache geführt.

**19. einen möglichen Zugang des Versicherungsnehmers zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für den Versicherungsnehmer, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt.**

Die Zurich Gruppe Deutschland ist Mitglied im Verein „Versicherungsombudsmann e.V.“. Hier können Sie unter der nachfolgenden Adresse das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen, sofern der Versicherungsvertrag von Ihnen als natürliche Person abgeschlossen wurde und weder Ihrer gewerblichen noch Ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zuzurechnen ist.

Versicherungsombudsmann e.V.  
Postfach 08 06 32  
10006 Berlin

E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt für Sie trotz eines Streitschlichtungsverfahrens vor dem Versicherungsombudsmann unberührt.

**20. die Möglichkeit einer Beschwerde bei der unter Nr. 4 genannten Aufsichtsbehörde.**

Bei Fragen und Beanstandungen, die im Zusammenhang mit Ihrem Versicherungsvertrag stehen, wenden Sie sich bitte an den Sie betreuenden Vermittler, Berater oder direkt an die Zurich Gruppe Deutschland. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, sich direkt an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu wenden.

**Darüber hinaus informieren wir Sie auf Grundlage der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen zusätzlich noch über:**

**1. die Höhe der Kosten für die Vermittlung und den Abschluss des Vertrages, soweit diese nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.**

Die Informationen hierzu entnehmen Sie bitte Ihrem Persönlichen Vorschlag.

**2. sonstige in die Prämie eingerechnete Kosten.**

Die Informationen hierzu entnehmen Sie bitte Ihrem Persönlichen Vorschlag.

**3. die für die Überschussermittlung und Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe.**

Die Informationen hierzu entnehmen Sie bitte Ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

**4. die Rückkaufswerte.**

Bei Kündigung durch Sie wird der Wert des aktuellen Vertragsguthabens, vermindert um die bedingungsgemäß vorgesehenen Abzüge, geleistet. Bei den Produkten der Basisversorgung behandeln wir die Kündigung bedingungsgemäß als Beitragsfreistellung. Eine Kündigung mit der Folge, dass ein Rückkaufswert ausgezahlt wird, ist ausgeschlossen.

**5. den Mindestversicherungsbetrag für eine Umwandlung in eine prämienfreie oder eine prämienreduzierte Versicherung und über die Leistungen aus einer prämienfreien oder prämienreduzierten Versicherung.**

Die Informationen hierzu entnehmen Sie bitte Ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

**6. das Ausmaß, in dem die Leistungen nach den Nummern 3 und 4 garantiert sind.**

Die Informationen hierzu entnehmen Sie bitte Ihrem Persönlichen Vorschlag.

**7. die der Versicherung zugrunde liegenden Fonds und die Art der darin enthaltenen Vermögenswerte (bei Fondsgelassenen Versicherungen)**

Die Informationen hierzu entnehmen Sie bitte Ihrem Persönlichen Vorschlag.

**8. die für diese Versicherungsart geltende Steuerregelung.**

Die Informationen hierzu entnehmen Sie bitte den im Rahmen der Verbraucherinformation zur Verfügung gestellten Steuerhinweisen.

**Hinweis für Berufsunfähigkeits(-Zusatz)versicherung**

Der von uns in den Versicherungsbedingungen verwendete Begriff der Berufsunfähigkeit stimmt nicht mit dem Begriff der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsminderung im sozialrechtlichen Sinne oder dem Begriff der Berufsunfähigkeit im Sinne der Versicherungsbedingungen in der Krankentagegeldversicherung überein. Aus diesem Grund kann beispielsweise eine anerkannte Erwerbsminderungsrente nicht ohne Weiteres zu einem Anspruch auf Leistungen aus der hier versicherten Berufsunfähigkeits(-Zusatz)versicherung führen. Bei der Krankentagegeldversicherung kann es aufgrund der abweichenden Begriffe zu Deckungslücken kommen.

# Allgemeine Versicherungsbedingungen

## für die Fondsgebundene Rentenversicherung mit Beitragsgarantie – Riesterförderung (Schicht 2)

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Was beinhaltet eine Fondsgebundene Rentenversicherung mit Beitragsgarantie?
- § 2 Welche Versicherungsleistungen erbringen wir?
- § 3 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?
- § 4 Ist ein Umtausch in ein nicht fondsgebundenes Altersvorsorgeprodukt möglich?
- § 5 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- § 6 Wie verwenden wir Ihre Beiträge und die staatlichen Zulagen?
- § 7 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?
- § 8 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht oder nicht rechtzeitig zahlen?
- § 9 Unter welchen Voraussetzungen können Sie Ihre Fondsgebundene Rentenversicherung mit Beitragsgarantie verlängern?
- § 10 Wann und wie können Sie Ihre Fondsanlage ändern?
- § 11 Wann können Sie die Versicherung ruhen lassen?
- § 12 Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?
- § 13 Wann können Sie die Versicherung kündigen?
- § 14 Wie erheben wir die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten?
- § 15 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?
- § 16 Wer erhält die Versicherungsleistung?
- § 17 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?
- § 18 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?
- § 19 Welche Kosten und Gebühren können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?
- § 20 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?
- § 21 Wo ist der Gerichtsstand?
- § 22 Wann verjähren die Ansprüche aus der Versicherung?

### § 1 Was beinhaltet eine Fondsgebundene Rentenversicherung mit Beitragsgarantie?

(1) Die Fondsgebundene Rentenversicherung mit Beitragsgarantie ist vor Beginn der Rentenzahlung (Ansparphase) unter anderem an der Wertentwicklung eines Sondervermögens (Anlagestock) unmittelbar beteiligt.

Zur Sicherstellung der gesetzlich geforderten Beitragsgarantie (vgl. Absatz 3) werden Beitragsteile in unserem sonstigen Vermögen angelegt.

Mit Rentenzahlungsbeginn (Beginn der Auszahlungsphase) wird dem Anlagestock der auf Ihren Vertrag entfallende Anteil entnommen und in unserem übrigen Vermögen für die konventionelle Rentenversicherung – d. h. in nicht fondsgebundener Form – angelegt.

(2) Da die Entwicklung der Vermögenswerte des Anlagestocks nicht vorausszusehen ist, können wir die Höhe der Rente vor Beginn der Rentenzahlung nicht garantieren. Sie haben die

Chance, bei Kurssteigerungen der Fondsanteile des oder der von Ihnen gewählten Fonds des Anlagestocks einen Wertzuwachs zu erzielen; Sie tragen aber auch das Risiko der Wertminderung durch Kursrückgänge. Insbesondere bei Fonds, die nicht auf Euro lauten (Fremdwährungsfonds), können darüber hinaus Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage beeinflussen. Das bedeutet, dass die anfängliche Rente je nach Entwicklung der Vermögenswerte des Anlagestocks höher oder niedriger ausfallen wird.

(3) Zu Beginn der Auszahlungsphase stehen mindestens die eingezahlten Beiträge, von Ihnen geleistete Zuzahlungen und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen zur Bildung einer Rente zur Verfügung (Beitragsgarantie). Sofern Sie gemäß § 12 Kapital für Wohneigentum verwenden, verringert sich dieser Mindestbeitrag entsprechend.

(4) Die Höhe der zukünftigen Rente ist abhängig von dem bei Beginn der Rentenzahlung vorhandenen Vertragsguthaben zuzüglich Schlussüberschussanteil und auf den Vertrag entfallende Bewertungsreserven sowie der im Versicherungsschein genannten Monatsrente je 10.000 EUR Vertragsguthaben zum Ende der Ansparphase (vgl. § 2 Absatz 2). Das Vertragsguthaben zum Ende der Ansparphase ergibt sich aus dem Wert der insgesamt gutgeschriebenen Fondsanteile (Fonds-Deckungskapital) sowie dem vorhandenen Guthaben der für die Beitragsgarantie verwendeten Beitrags- und Zulagentile (Garantie-Deckungskapital).

Die Kalkulation der bei Vertragsbeginn im Versicherungsschein genannten Leistungen basiert auf der Sterbetafel DAV 2004R und einem Rechnungszins von 2,25 %. (Dabei handelt es sich um den bei Abschluss Ihres Vertrages geltenden Höchstrechnungszins gemäß Deckungsrückstellungsverordnung).

### § 2 Welche Versicherungsleistungen erbringen wir?

(1) Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn, zahlen wir die aus dem Vertragsguthaben nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unabhängig vom Geschlecht ermittelte Rente lebenslang in – ohne Berücksichtigung der Überschussbeteiligung im Rentenbezug – gleichbleibender Höhe jeweils monatlich aus. Rentenzahlungen erhalten Sie frühestens ab Vollendung des 60. Lebensjahres (bei nach dem 31.12.2011 abgeschlossenen Verträgen ab Vollendung des 62. Lebensjahres) und spätestens ab dem 1. Januar des auf den in § 35 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VI bezeichneten Zeitpunkt folgenden Jahres (maßgeblich ist die zur Zeit des Vertragsabschlusses geltende Rechtslage). Dies gilt auch bei einer eventuellen Verlängerung des Vertrages (vgl. § 9). Den genauen Rentenzahlungsbeginn (Beginn der Auszahlungsphase) entnehmen Sie dem Versicherungsschein. Bei einer vor Vollendung des 60. Lebensjahres (bei nach dem 31.12.2011 abgeschlossenen Verträgen vor Vollendung des 62. Lebensjahres) beginnenden Leistung aus einem gesetzlichen Altersversicherungssystem haben Sie unter den Voraussetzungen von Abs. 3 Satz 3 das Recht, dass der Rentenzahlungsbeginn entsprechend vorverlegt wird.

(2) Bereits bei Vertragsabschluss nennen wir Ihnen

- die garantierte Monatsrente je 10.000 EUR Vertragsguthaben zum Ende der Ansparphase.
- eine lebenslange monatliche garantierte Rente in absoluter Höhe.

Zu Beginn der Auszahlungsphase steht Ihnen mindestens die garantierte Rente zur Verfügung. Bei dynamischen Anpassungen kann sich diese lebenslange monatliche garantierte Rente noch erhöhen.

Sofern sich zum Rentenzahlungsbeginn aufgrund der Wertentwicklung des Vertragsguthabens aus der garantierten monatlichen Rente je 10.000 EUR Vertragsguthaben im Vergleich zur monatlichen Rente in absoluter Höhe eine höhere Leistung ergibt, gilt dieser höhere Wert als garantiert.

Ergibt sich bei Umwandlung des Vertragsguthabens auf Basis der Sterbetafel und des Rechnungszinses der dann von uns angebotenen Rentenprodukte eine höhere Rente, so wird diese höhere Rente gezahlt.

Aufgrund ungewisser Entwicklungen, insbesondere hinsichtlich der Lebenserwartung, sind die Garantiewerte vorsichtig kalkuliert. Hieraus können Überschüsse resultieren. Diese werden beim Übergang in den Rentenbezug nach versicherungsmathematischen Grundsätzen anhand der dann für die Rentenzahlungszeit vorgesehenen Rechnungsgrundlagen zur weiteren Erhöhung der Rente verwendet. Rechnungsgrundlagen sind der Höchstrechnungszins und die Sterbetafel. Die garantierte Rente inklusive dieser Überschüsse bildet die Grundrente.

In der Ansparphase ergibt sich das Fonds-Deckungskapital (vgl. § 1 Absatz 4) Ihrer Versicherung aus der Zahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Fondsanteile des oder der gewählten Fonds. Den Wert des Fonds-Deckungskapitals Ihrer Versicherung ermitteln wir dadurch, dass die Zahl der Fondsanteile Ihrer Versicherung mit dem jeweiligen am Bewertungsstichtag von der Kapitalanlagegesellschaft veröffentlichten Rücknahmepreis des oder der von Ihnen gewählten Fonds multipliziert und in Euro umgerechnet wird. Bei Fremdwährungsfonds (z. B. auf US-\$) werden die Rücknahmepreise am Bewertungsstichtag ebenfalls in Euro umgerechnet.

Die Höhe der Rente wird aus dem zu Beginn der Rentenzahlung vorhandenen Wert des Garantie-Deckungskapitals, dem Wert des Fonds-Deckungskapital (vgl. § 1 Absatz 4) und der Monatsrente je 10.000 EUR Vertragsguthaben zum Ende der Ansparphase ermittelt. Bei einer anfänglichen Rente von monatlich weniger als 25 EUR können wir jeweils zwölf Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen. Ergibt sich eine Kleinbetragsrente, erfolgt die Auszahlung des gesamten Kapitals und die Auflösung des Vertrags. Eine Kleinbetragsrente ist eine Rente, die bei gleichmäßiger Verrentung des gesamten zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals eine monatliche Rente ergibt, die ein Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigt. Bei der Berechnung dieses Betrags sind alle bei einem Anbieter bestehenden Verträge sowie eventuelle Teilkapitalisierungen des Zulageberechtigten insgesamt zu berücksichtigen, auf die nach Abschnitt XI des Einkommsteuergesetzes geförderte Altersvorsorgebeiträge geleistet wurden.

(3) Wenn Sie das 60. Lebensjahr (bzw. bei Verträgen ab dem 01.01.2012 das 62. Lebensjahr) vollendet haben, und ein späteres Ende der Ansparphase vereinbart ist, haben Sie das Recht, den Beginn der Rentenzahlung maximal bis zum 60. Lebensjahr (bzw. bei Verträgen ab dem 01.01.2012 zum 62. Lebensjahr) vorzuverlegen, sofern zu dem früheren Auszahlungstermin die Beitragsgarantie bereits erfüllt ist. Wir werden Sie rechtzeitig vor Vollendung des 60. Lebensjahres (bzw. bei Verträgen ab dem 01.01.2012 des 62. Lebensjahres) auf diese Vorverlegungsoption hinweisen. Wenn Sie bereits vor Vollendung des 60. Lebensjahres (bzw. bei Verträgen ab dem 01.01.2012 des 62. Lebensjahres) Leistungen aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem beziehen, haben Sie das Recht, den Beginn der Rentenzahlung vorzuverlegen, sofern zu dem früheren Auszahlungstermin die Beitragsgarantie bereits erfüllt ist. Frühester Zeitpunkt für den Beginn der Rentenzahlung aus diesem Vertrag ist dabei der Beginn der Leistungen aus dem gesetzlichen Alterssicherungs-

system. In beiden Fällen können Sie die Vorverlegung uns gegenüber mit einer Frist von 3 Monaten in Textform beantragen. Ist die Beitragsgarantie erfüllt, beginnt die Rentenzahlung zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Die dann lebenslang zu zahlende Rente wird unter Zugrundelegung des aktuellen Vertragsguthabens festgelegt. In diesem Fall muss auch die Monatsrente je 10.000 EUR Vertragsguthaben zum Ende der Ansparphase aufgrund des herabgesetzten Rentenalters nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unter Anwendung der genannten Rechnungsgrundlagen (vgl. § 1 Abs. 4, Sterbetafel und Rechnungszins) neu ermittelt werden.

Ergibt sich bei Übergang in den Rentenbezug auf Basis der Sterbetafel und des Rechnungszinses der dann von uns angebotenen Rentenprodukte eine höhere Rente, so wird diese höhere Rente gezahlt.

(4) Vor Rentenzahlungsbeginn haben Sie das Recht, mit uns auch eine Teilkapitalisierung zum Beginn der Auszahlungsphase zu vereinbaren. Bis zu 30 % des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals kann dabei außerhalb der monatlichen Rentenzahlungen zu Beginn der Auszahlungsphase als Einmalzahlung ausgezahlt werden. Dabei muss sichergestellt sein, dass das Restkapital ausreicht, eine monatliche Mindestrente, die ein Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch übersteigt, zu gewährleisten. Die Teilkapitalisierung können Sie frühestens 5 Jahre nach Vertragsbeginn, spätestens 3 Monate vor Beginn der Auszahlungsphase in Textform beantragen – bitte beachten Sie bei einer steuerlichen Förderung nach § 10a EStG die in den Verbraucherinformationen enthaltenen steuerlichen Hinweise. Haben Sie eine Teilkapitalisierung beantragt, ohne dabei anzugeben, wie viel Prozent des Vertragsguthabens in einem Betrag ausgezahlt werden soll, so gilt die Auszahlung der höchstmöglichen Summe als vereinbart. Wir werden Sie rechtzeitig vor Rentenzahlungsbeginn auf diese Möglichkeit einer Teilkapitalisierung hinweisen.

#### **Todesfallleistung während der Ansparphase**

(5) Für den Fall des Todes der versicherten Person vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn bestehen folgende Wahlmöglichkeiten:

- Auszahlung einer Leistung in Höhe des Vertragsguthabens zuzüglich der bis dahin erworbenen Anwartschaft auf Schlussüberschussbeteiligung und der auf den Vertrag entfallenden Bewertungsreserven. Die Leistung im Todesfall erbringen wir grundsätzlich in Geld. Abweichend hiervon kann jedoch der Teil der Leistung, der auf das Fonds-Deckungskapital entfällt, in Wertpapieren verlangt werden. In diesem Fall ist gleichzeitig mit der Meldung des Todes eine entsprechende Mitteilung erforderlich, dass die Auszahlung des Fondsguthabens in Wertpapieren gewünscht wird. Geht mit der Meldung des Todes kein entsprechender Antrag ein, erbringen wir unsere Leistung vollständig in Geld. Eine Todesfallleistung aus dem Fonds-Deckungskapital (vgl. § 1 Absatz 4) bis zur Höhe von 1000 EUR leisten wir immer in Geld. Der Ermittlung des Wertes des Fonds-Deckungskapitals legen wir den jeweiligen Bewertungsstichtag (vgl. § 2 Absatz 7) zugrunde.
- Umwandlung des Vertragsguthabens zuzüglich der bis dahin erworbenen Anwartschaft auf Schlussüberschussbeteiligung und der auf den Vertrag entfallenden Bewertungsreserven in eine Rentenzahlung. Voraussetzung hierfür ist, dass sich das Vertragsguthaben zuzüglich der bis dahin erworbenen Anwartschaft auf Schlussüberschussbeteiligung und der auf den Vertrag entfallenden Bewertungsreserven auch nach einem ggf. anfallenden Abzug der in den Vertrag geflossenen Förderung auf mindestens 10.000 EUR beläuft. Die Höhe der Rente richtet sich nach der dann gewünschten Vertragskombination und den zum Zeitpunkt der Umwandlung des fälligen Vertragsguthabens angebotenen Rentenprodukten unserer Gesellschaft.

Ist der Anspruchsberechtigte für die Leistung im Todesfall ein Kind des Versicherungsnehmers, für das zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles ein Anspruch auf Kindergeld oder ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes zugestanden hätte, besteht alternativ zur steuerschädlichen Auszahlung des Vertragsguthabens folgende Wahlmöglichkeit:

- Umwandlung des Vertragsguthabens zuzüglich der bis dahin erworbenen Anwartschaft auf Schlussüberschussbeteiligung und der auf den Vertrag entfallenden Bewertungsreserven in eine Waisenrente gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AltZertG. Die Höhe der Rente richtet sich nach der dann gewünschten Vertragskombination und den zum Zeitpunkt der Umwandlung angebotenen Rentenprodukten unserer Gesellschaft. Die Waisenrente zahlen wir, solange das rentenberechtigte Kind lebt, längstens jedoch, solange das Kind die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt. Auf Antrag des Kindes erstellen wir ein entsprechendes Angebot.

Ist der Anspruchsberechtigte für die Leistung im Todesfall der Ehegatte des Versicherungsnehmers, bestehen alternativ zur steuerschädlichen Auszahlung des Vertragsguthabens folgende Wahlmöglichkeiten:

- Übertragung des Vertragsguthabens zuzüglich der bis dahin erworbenen Anwartschaft auf Schlussüberschussbeteiligung und der auf den Vertrag entfallenden Bewertungsreserven auf einen auf den Namen des Ehegatten lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag. Dabei kann es sich auch um einen zu diesem Zweck neu abgeschlossenen Vertrag handeln.
- Umwandlung des Vertragsguthabens zuzüglich der bis dahin erworbenen Anwartschaft auf Schlussüberschussbeteiligung und der auf den Vertrag entfallenden Bewertungsreserven in eine lebenslange Hinterbliebenenrente an den Ehegatten des Versicherungsnehmers (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AltZertG). Die Höhe der Rente richtet sich nach der dann gewünschten Vertragskombination und den zum Zeitpunkt der Umwandlung angebotenen Rentenprodukten unserer Gesellschaft. Auf Antrag des Ehegatten erstellen wir ein entsprechendes Angebot.

Bitte beachten Sie diesbezüglich die entsprechenden Steuerhinweise.

#### **Todesfalleistung während der Rentengarantiezeit**

(6) Erlebt die versicherte Person den Rentenzahlungsbeginn und ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, zahlen wir die Rentenleistung mindestens bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit, unabhängig davon, ob die versicherte Person diesen Termin erlebt.

Bei Tod innerhalb der Rentengarantiezeit kann das Guthaben, das für die bis zum Ende der Rentengarantiezeit noch ausstehenden garantierten Rentenzahlungen zur Verfügung steht,

- in Form eines einmaligen Kapitalbetrags zur Auszahlung gebracht werden.
- oder
- bis zum Ende der Rentengarantiezeit gezahlt werden.
- oder
- bei einem ggf. nach Abzug der in den Vertrag geflossenen Förderung verbleibenden Vertragsguthaben in Höhe von 10.000 EUR in eine Rentenzahlung umgewandelt werden. Die Höhe der Rente richtet sich nach der dann gewünschten Vertragskombination und den zum Zeitpunkt der Umwandlung angebotenen Rentenprodukten unserer Gesellschaft.

Ist der Anspruchsberechtigte für die Leistung im Todesfall ein Kind des Versicherungsnehmers, für das zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles ein Anspruch auf Kindergeld oder ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes zugestanden hätte, besteht alternativ zur steuerschädlichen Auszahlung des Vertragsguthabens folgende Wahlmöglichkeit:

- Umwandlung des Vertragsguthabens in eine Waisenrente gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AltZertG. Die Höhe der Rente richtet sich nach den zum Zeitpunkt der Umwandlung angebotenen Rentenprodukten unserer Gesellschaft. Die Waisenrente zahlen wir, solange das rentenberechtigte Kind lebt, längstens jedoch, solange das Kind die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt. Auf Antrag des Kindes erstellen wir ein entsprechendes Angebot.

Ist der Anspruchsberechtigte für die Leistung im Todesfall der Ehegatte des Versicherungsnehmers, bestehen alternativ zur steuerschädlichen Auszahlung des Vertragsguthabens folgende Wahlmöglichkeiten:

- Übertragung des Vertragsguthabens auf einen auf den Namen des überlebenden Ehegatten lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrages. Dabei kann es sich auch um einen zu diesem Zweck neu abgeschlossenen Vertrag handeln.
- Umwandlung des Vertragsguthabens in eine lebenslange Hinterbliebenenrente an den Ehegatten des Versicherungsnehmers (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AltZertG). Die Höhe der Rente richtet sich nach den zum Zeitpunkt der Umwandlung angebotenen Rentenprodukten unserer Gesellschaft. Auf Antrag des Ehegatten erstellen wir ein entsprechendes Angebot.

Bitte beachten Sie diesbezüglich die entsprechenden Steuerhinweise

Sie können vor Rentenzahlungsbeginn eine Änderung der für die Rentenzahlungszeit vereinbarten Rentengarantiezeit beantragen.

Der Antrag kann frühestens fünf Monate vor Rentenzahlungsbeginn gestellt werden. Wir werden Sie auf diese Möglichkeit hinweisen. Änderungen der Rentengarantiezeit haben Auswirkungen auf die Ihnen genannte garantierte Rente.

(7) Bei Rentenzahlungsbeginn legen wir der Ermittlung des Euro-Wertes des Fonds-Deckungskapitals den letzten Bewertungstichtag vor Rentenzahlungsbeginn zugrunde. Endet die Versicherung durch Tod der versicherten Person, wird der Bewertungstichtag herangezogen, der der Meldung des Todesfalls unmittelbar vorangegangen ist. Als Bewertungstichtage gelten zurzeit die Börsentage, die dem 1. und dem 15. Tag eines Monats vorausgehen. Über eine etwaige künftige Änderung der Bewertungstichtage werden Sie schriftlich von uns informiert.

### **§ 3 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?**

Von besonderer Bedeutung für den Gesamtertrag des Vertrages vor Rentenzahlungsbeginn ist die Entwicklung des Sondervermögens, an dem Sie unmittelbar beteiligt sind (vgl. § 1 Abs. 1). Darüber hinaus beteiligen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) am Überschuss und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung).

#### **Überschussermittlung**

(1) Um die zugesagte Beitragsgarantie zu Rentenzahlungsbeginn sowie die in der Rentenzahlungszeit anfallenden Leistungen zu gewährleisten, bilden wir Rückstellungen. Die zur Bedeckung der Rückstellung erforderlichen Mittel werden angelegt und erbringen Kapitalerträge. Aus diesen Kapitalerträgen, den Sparbeiträgen und den angelegten Mitteln wird die zugesagte Beitragsgarantie erbracht. Je größer die Erträge aus den Kapitalanlagen sind und je kostengünstiger wir arbeiten, umso größer sind dann entstehende Überschüsse, an denen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer beteiligen.

Umgekehrt kann zum Beispiel eine ungünstige Entwicklung des Kapitalmarktes oder eine steigende Lebenserwartung auch zu einer Reduzierung der Überschüsse führen. Durch eine günstige Risikoentwicklung während der Rentenzahlungszeit können Überschüsse (Rentenüberschüsse) hinzukommen. Änderungen im Risikoverlauf können sich sowohl positiv als auch negativ auf die Höhe dieser Rentenüberschüsse auswirken. Die Überschussermittlung erfolgt nach den Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und des Handelsgesetzbuchs (HGB) und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen.

### **Beteiligung an den Überschüssen**

(2) Die Beteiligung am Überschuss nehmen wir nach Grundsätzen vor, die § 81c des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und der dazu erlassenen Rechtsverordnung entsprechen und deren Einhaltung die Aufsichtsbehörde im Rahmen der Finanz- und Rechtsaufsicht überwacht. Nach diesen Grundsätzen haben wir gleichartige Versicherungen in Bestandsgruppen zusammengefasst und teilweise nach engeren Gleichartigkeitskriterien innerhalb der Bestandsgruppen Untergruppen gebildet. Diese werden Gewinnverbände genannt. Von den Kapitalerträgen kommt den Versicherungsnehmern als Überschussbeteiligung mindestens der in der Rechtsverordnung zu § 81c VAG jeweils festgelegte Anteil zugute, abzüglich der Beträge, die für die zugesagten Versicherungsleistungen benötigt werden. Bei sehr ungünstigem Risikoverlauf bzw. bei einem eventuellen Solvabilitätsbedarf kann dieser Anteil unterschritten werden (Rechtsverordnung zu § 81c VAG). Bei günstiger Entwicklung von Risiko und Kosten können aber auch weitere Überschüsse hinzukommen. Den so ermittelten Überschuss für die Versicherungsnehmer ordnen wir den einzelnen Bestandsgruppen zu und stellen ihn – soweit er den Verträgen nicht direkt zugeschrieben wird – in die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) ein. Bei Rentenzahlungsbeginn und während der Dauer der Rentenzahlungszeit werden Mittel in der RfB für eine lebenslang zahlbare Rente reserviert, deren Höhe jedoch nicht garantiert ist. Die Höhe der hieraus gezahlten Renten ist jeweils nur für ein Versicherungsjahr zugesagt. Die in die RfB eingestellten Mittel dürfen wir grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwenden. Nur ausnahmsweise können wir die Rückstellung im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste oder – sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen – zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen (§ 56a VAG). Hierfür benötigen wir die Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Darüber hinaus beteiligen wir Sie an den Bewertungsreserven. Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, die Auswirkungen kurzfristiger Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. An den Bewertungsreserven beteiligen wir Sie gemäß § 153 Abs. 3 VVG unmittelbar.

(3) Ihre Versicherung gehört während der Ansparphase zum Gewinnverband 449 der Bestandsgruppe 35 und während der Rentenzahlungszeit zum Gewinnverband 449 der Bestandsgruppe 17. Versicherungen im Produktbereich „Kollektiv Spezial“ sind während der Ansparphase der Bestandsgruppe 35 und während der Rentenzahlungszeit der Bestandsgruppe 26 zugeordnet. Jede einzelne Versicherung innerhalb dieses Gewinnverbandes wird anteilig an den Überschüssen der Bestandsgruppe beteiligt. Die Höhe dieser Anteile wird von unserem Vorstand auf Vorschlag des verantwortlichen Aktuars unter Beachtung der maßgebenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen jährlich

festgelegt (Deklaration der Überschussätze) und im Geschäftsbericht veröffentlicht. Die Mittel für diese Überschussanteile werden den Überschüssen des Geschäftsjahres oder der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. In einzelnen Versicherungsjahren, insbesondere etwa im ersten Versicherungsjahr, kann eine Zuteilung von Überschüssen entfallen, sofern dies sachlich gerechtfertigt ist.

### **Während der Ansparphase**

(4) Die einzelnen Altersvorsorgeverträge erhalten während der Ansparphase eine laufende Beteiligung am Überschuss in Form eines

#### **▪ Grundüberschussanteils**

Bezugsgröße ist das zum Zeitpunkt der Zuteilung überschussberechtigten Garantie-Deckungskapital (vgl. § 1 Absatz 4). Es berechnet sich aus dem am Ende des Vormonats vorhandenen positiven Garantie-Deckungskapital der Versicherung, das mit dem Rechnungszins um einen Monat abgezinst wird.

#### **▪ Beitragsüberschussanteils**

Bezugsgröße für die Bemessung sind die eingehenden Zahlungen des vorhergehenden Monats.

#### **▪ Verwaltungskostenüberschussanteils**

Bezugsgrößen sind das zum Zeitpunkt der Zuteilung vorhandene Garantie-Deckungskapital und das Fonds-Deckungskapital.

### **Während der Rentenzahlungszeit**

erhalten die einzelnen Versicherungen jährlich eine laufende Überschussbeteiligung in Form einer zusätzlichen Rente (vgl. Absatz 6).

### **Schlussüberschussbeteiligung**

Bei Altersvorsorgeverträgen ist ein Schlussüberschussanteil nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen vorgesehen. In allen Fällen wird der Schlussüberschuss jährlich neu festgesetzt und jeweils für ein Kalenderjahr garantiert. Der Fonds-Schlussüberschuss bemisst sich in Prozent des Garantie-Deckungskapitals und wird in Fondsanteilen des oder der von Ihnen gewählten Fonds geführt.

Während der Aufschubzeit:

Im Rückkaufsfall, bei Kündigung des Vertrages zur Übertragung des Vertragsguthabens auf einen anderen Vertrag sowie im Todesfall wird dieser anteilig in Abhängigkeit von der abgelaufenen Dauer der Ansparphase berechnet.

Während der Rentenzahlungszeit:

Aus dem zu Beginn der Rentenzahlungszeit festgesetzten Schlussüberschuss wird eine Erhöhung der Rente bestimmt. Der daraus resultierende Erhöhungsbetrag kann nur jeweils für ein Jahr fest zugesagt werden.

### **Beteiligung an den Bewertungsreserven**

Dazu wird zum einen am Ende eines Kalenderjahres im Rahmen der Festlegung der Überschussbeteiligung für die im Folgejahr durch Ablauf oder Tod endenden Verträge die Höhe eines Teils der fällig werdenden Bewertungsreserven nach einem verursachungsorientierten Verfahren festgelegt und den Verträgen als Schlusszahlung rechnerisch zugeordnet (deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven). Die deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven bemisst sich in Prozent des Garantie-Deckungskapitals und wird mit der gleichen Verzinsung wie das Garantie-Deckungskapital fortentwickelt. Bei Beendigung durch Rückkauf wird hiervon ein anteiliger Betrag in Abhängigkeit von der ausstehenden Restdauer der Ansparphase rechnerisch zugeordnet.

Zum anderen werden im Zusammenhang mit der Beendigung des Vertrages die insgesamt vorhandenen Bewertungsreserven ermittelt. Anschließend werden diese nach einem verursachungsorientierten Verfahren anteilig Ihrem Vertrag zugeordnet. Der für diese Ermittlung maßgebliche Stichtag wird jährlich für das Folgejahr festgelegt und im Geschäftsbericht veröffentlicht. Er liegt nicht länger als drei Monate vor Beendigung des Vertrages.

Sie erhalten als Schlusszahlung zur Beteiligung an den Bewertungsreserven den gesetzlich vorgesehenen Anteil von 50 % des im Zusammenhang mit der Beendigung ermittelten Betrages. Mindestens erhalten Sie aber die deklarierte Beteiligung an den Bewertungsreserven. Neben Tod und Rückkauf während der Ansparphase ist der Übergang in den Rentenbezug maßgeblicher Zeitpunkt für die Beteiligung an den Bewertungsreserven.

Darüber hinaus beteiligen wir Sie während der Rentenzahlungszeit nach einem verursachungsorientierten Verfahren an den Bewertungsreserven.

Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

#### **Überschussverwendung Während der Ansparphase**

(5) Die Überschussanteile werden während der Ansparphase grundsätzlich jeweils anteilig in Fondsanteile des oder der von Ihnen gewählten Fonds umgewandelt und Ihrer Fondsgebundenen Rentenversicherung mit Beitragsgarantie gutgeschrieben.

#### **Während der Rentenzahlungszeit**

(6) Die in der Rentenzahlungszeit entstehenden Rentenüberschüsse werden für die Bildung einer möglichst gleichbleibenden Überschussrente verwendet. Änderungen in der Überschussbeteiligung während der Rentenzahlung können sich auf die Höhe dieser Überschussrente auswirken. Ist eine Senkung der Rentenüberschüsse erforderlich, kann es vorkommen, dass auch die Höhe dieser Überschussrente betroffen ist und diese sinkt. Darüber hinaus erfolgt in der Rentenzahlungszeit die Überschussverwendung in einer der nachfolgenden Überschussverwendungsformen:

#### **Bonusrente**

Bei der Bonusrente werden die jährlichen Überschüsse zur Erhöhung der Gesamtrente verwendet. Eine Erhöhung der Gesamtrente erfolgt frühestens im zweiten Versicherungsjahr. Verringert oder erhöht sich die der Berechnung der Gesamtrente zugrunde gelegte Beteiligung am Überschuss, so hat dies Auswirkungen auf die jährliche Erhöhung der Rente; sofern keine Überschüsse zugewiesen werden, erfolgt auch keine Rentenerhöhung.

#### **Bonus-PLUS-Rente**

Bei der Bonus-PLUS-Rente wird ein Teil der zugeteilten Überschüsse dazu verwendet, zusätzlich zu der aus dem bei Rentenzahlungsbeginn vorhandenen Vertragsguthaben gebildeten Rente eine möglichst gleichbleibende Zusatzrente aus Überschuss zu bilden. Der verbleibende Teil der zugeteilten Überschüsse wird zur Erhöhung der Gesamtrente verwendet. Eine Erhöhung der Gesamtrente erfolgt frühestens im zweiten Rentenzahlungsjahr.

Verringert oder erhöht sich die der Berechnung der Gesamtrente zugrunde gelegte Beteiligung am Überschuss, so wird dies zuerst Auswirkungen auf die jährliche Erhöhung haben; unter Umständen kann diese auch ganz ausbleiben. Ist eine stärkere Senkung der Überschussbeteiligung erforderlich, kann es vorkommen, dass auch die Höhe der Gesamtrente betroffen ist und diese sinkt.

#### **Garantie-PLUS-Rente**

Bei der Garantie-PLUS-Rente werden die zugeteilten Überschüsse dazu verwendet, zusätzlich zur garantierten Rente eine möglichst gleichbleibende Zusatzrente aus Überschuss zu bilden. Verringert oder erhöht sich die der Berechnung der Gesamtrente zugrunde gelegte Beteiligung am Überschuss, so ändert sich demgemäß auch die Höhe der Rente aus Überschuss.

#### **Für alle Überschussverwendungsformen während der Rentenzahlungszeit gilt:**

Für den Teil der Rente, für den Mittel in der RfB reserviert wurden (vgl. Absatz 2), wird die Rentenhöhe jeweils nur für ein Versicherungsjahr zugesagt.

#### **Wahl der Überschussverwendungsform**

Die für die Rentenzahlungszeit vereinbarte Überschussverwendungsform können Sie durch formlose Erklärung bis vier Wochen vor Rentenzahlungsbeginn, frühestens fünf Monate vor Rentenbezug, auf eine andere von uns zu diesem Zeitpunkt angebotene zertifizierte Überschussverwendungsform umstellen. Wir werden Sie zu gegebener Zeit hierüber informieren.

(7) Steigt die Lebenserwartung in Deutschland stärker an als in den verwendeten Rechnungsgrundlagen angenommen, resultieren daraus längere durchschnittliche Rentenzahlungszeiten. Das bedeutet, dass die vorhandenen Rückstellungen zur Sicherung der Rente um Mittel für die zusätzlichen Rentenzahlungen ergänzt werden müssen. Dazu können Überschussanteile, die dem Vertrag nicht verbindlich gutgeschrieben wurden (zukünftig erwirtschaftete laufende Überschussanteile und Schlussüberschussanteile), zur Bildung dieser zusätzlich erforderlichen Reserven genutzt werden. Garantierte Renten bleiben davon unberührt.

(8) Bei Tod oder Rückkauf während der Ansparphase wird zusätzlich zum Vertragsguthaben ein Schlussüberschussanteil und eine Schlusszahlung zur Beteiligung an den Bewertungsreserven ausgezahlt. Bei Übergang in den Rentenbezug wird der vorhandene Schlussüberschuss und die Schlusszahlung zur Beteiligung an den Bewertungsreserven in zusätzliche Renten umgewandelt. Die grundsätzliche Voraussetzung für die Gewährung eines Schlussüberschusses ist eine abgelaufene Vertragsdauer von mindestens 10 Jahren.

#### **§ 4 Ist ein Umtausch in ein nicht fondsgebundenes Altersvorsorgeprodukt möglich?**

Soweit wir ein nicht fondsgebundenes Altersvorsorgeprodukt anbieten, können Sie das Vertragsguthaben Ihrer Fondsgebundenen Rentenversicherung mit Beitragsgarantie jederzeit auf ein nicht fondsgebundenes, ebenfalls zertifiziertes Altersvorsorgeprodukt übertragen. Für die Übertragung des Vertragsguthabens wird eine Gebühr in Höhe von 5 % des Vertragsguthabens, mindestens 10, höchstens 100 EUR fällig. Die Gebühr wird von dem zum Übertragungszeitpunkt vorhandenen Vertragsguthaben abgezogen. Die Regelungen des § 13 Absatz 4 bis 6 gelten entsprechend, wobei die Gebühr nur einmal fällig wird. Darüber hinaus können Sie das Fonds-Deckungskapital ganz oder teilweise in das Garantie-Deckungskapital – erstmals jedoch drei Jahre nach Vertragsbeginn – umschichten. Die Umschichtung bewirkt keine Änderung bei der Verwendung der künftigen Beiträge und Überschüsse. Diese werden auch weiterhin, wie in § 6 beschrieben, teilweise in Fondsanteilen angelegt. Die Gebühr für die Umschichtung ist in § 19 festgelegt.

## § 5 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Erstbeitrags.

## § 6 Wie verwenden wir Ihre Beiträge und die staatlichen Zulagen?

(1) Wir führen Ihre Beiträge, von Ihnen geleistete Zuzahlungen und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen, soweit sie nicht zur Sicherstellung der Beitragsgarantie (vgl. § 1 Abs. 3) und zur Deckung von Kosten bestimmt sind, dem Anlagestock (vgl. § 1 Abs. 1) zu und rechnen diese zum Bewertungsstichtag in Fondsanteile des oder der von Ihnen gewählten Fonds um. Als Bewertungsstichtag gilt der letzte Börsentag des Monats. Bis zur Anlage der Beiträge in Fondsanteile werden diese mit dem Garantiezins von 2,25 % verzinst.

Ausschließlich in den Fällen, in denen ein von Ihnen gewählter Fonds nicht mehr zur Verfügung steht, weil die Kapitalanlagegesellschaft den Fonds schließt, werden wir den Fonds aus der Fondspalette herausnehmen.

In diesem Falle werden wir das vorhandene Fonds-Deckungskapital umschichten und die künftige Beitragsanlage (in Fonds) sowie die Anlage der Überschüsse vor Rentenzahlungsbeginn ändern.

Wir werden Sie rechtzeitig darüber informieren, welche Fonds für die Umschichtung des vorhandenen Fonds-Deckungskapitals und die Änderung der künftigen Beitragsanlage (in Fonds) zur Verfügung stehen. Bis zur Mitteilung Ihrer diesbezüglichen Entscheidung werden wir die Erträge aus der Veräußerung der Fondsanteile und den auf nicht mehr zur Verfügung stehende Fonds entfallenden Anlagebeitrag in einen Rentenfonds (zurzeit DWS Euroland Strategie (Renten)) einbringen. Die Umschichtung des vorhandenen Fonds-Deckungskapitals und die Änderung der künftigen Beitragsanlage (in Fonds) zum DWS Euroland Strategie (Renten) oder diesbezüglich von uns zur Auswahl gestellten Fonds führen wir kostenfrei durch.

Sie haben 6 Wochen nach Erhalt unserer Informationen zur Umschichtung Zeit, uns den Auftrag für die Änderung und Umschichtung zukommen zu lassen. Geht uns innerhalb dieses Zeitraumes kein solcher Auftrag zu, bringen wir den Anlagebeitrag weiterhin in den Rentenfonds ein.

(2) Die im Laufe des Kalenderjahres eingezahlten, in unserem sonstigen Vermögen angelegten Teile der Beiträge, Zuzahlungen und uns zugeflossenen staatlichen Zulagen abzüglich der Kosten verzinsen wir mit dem Garantiesatz von 2,25 %, der Ihrem Vertrag bei Abschluss zugrunde gelegt wurde (Rechnungszins).

(3) Der Wert eines Fondsanteils richtet sich nach der Wertentwicklung des Fonds. Die Anzahl der jeweils zu erwerbenden Fondsanteile ergibt sich durch die Teilung des in Fondsanteilen anzulegenden Beitrags durch den jeweiligen Rücknahmepreis der Fondsanteile des oder der gewählten Fonds. Bei Fremdwährungsfonds (z. B. US-\$) ergibt sich der Rücknahmepreis, indem der Rücknahmepreis der Fondswährung in Euro umgerechnet wird.

(4) Die Erträge, die aus dem im Anlagestock enthaltenen Vermögenswert erzielt werden, fließen bei thesaurierenden Fonds unmittelbar dem Fonds zu und erhöhen damit den Wert des jeweiligen Fondsanteils. Bei ausschüttenden Fonds erwerben wir mit den ausgeschütteten Erträgen Anteile des gleichen Fonds,

die wir im Verhältnis des zum Ausschüttungszeitpunkt vorhandenen Fonds-Deckungskapital Ihrem Versicherungsvertrag unverzüglich und kostenfrei gutschreiben.

## § 7 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) Die laufenden Beiträge zu Ihrer Versicherung können Sie in Euro entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich entrichten. Für eine unterjährige Zahlungsweise werden keine zusätzlichen Kosten erhoben.

Darüber hinaus können Sie Beiträge in Form von Zuzahlungen innerhalb eines Kalenderjahres zu beliebigen Zeitpunkten leisten.

(2) Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

(3) Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

(4) Sie können im Kalenderjahr laufende Beiträge und Zuzahlungen in Höhe von insgesamt maximal 2.100 EUR zahlen. Außerdem darf die Beitragssteigerung in den letzten 8 Vertragsjahren pro Kalenderjahr maximal 10 % des Vorjahresbeitrags nicht überschreiten.

(5) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

## § 8 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht oder nicht rechtzeitig zahlen?

### Beratung bei Zahlungsschwierigkeiten

Sollten Sie einen Beitrag nicht zahlen können, wenden Sie sich an Ihren Berater. Er wird Ihnen Möglichkeiten aufzeigen, die Versicherung weiterzuführen.

### Einlösungsbeitrag

(1) Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, so können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Versicherungsvertrag zurücktreten (§ 37 VVG). Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

### Folgebeitrag

(2) Wenn ein Folgebeitrag nicht eingezogen werden kann bzw. nicht von Ihnen überwiesen wird, so werden wir die Versicherung bis auf Weiteres ruhen lassen (siehe § 11). Unabhängig davon übersenden wir Ihnen ein entsprechendes Hinweisschreiben mit der Bitte den Sachverhalt zu prüfen und uns die Gründe für die Nichtzahlung bekannt zu geben. Auf das Mahn- und Kündigungsverfahren gemäß § 38 VVG wird verzichtet. Möch-

ten Sie die Beitragszahlung fortsetzen, so erteilen Sie uns bitte eine erneute Lastschriftinzugsermächtigung oder treffen Sie mit uns eine neue Vereinbarung über die Beitragszahlung.

### **§ 9 Unter welchen Voraussetzungen können Sie Ihre Fondsgebundene Rentenversicherung mit Beitragsgarantie verlängern?**

Sie können Ihre Ansparphase innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen (vgl. § 2 Absatz 1) beliebig verlängern, sofern Sie uns dies spätestens einen Monat vor dem Ende der Ansparphase in Textform mitteilen. Für die Verlängerung ist es unerheblich, ob der Vertrag beitragspflichtig ist oder ruht (beitragsfrei gestellt ist). Wir werden Sie rechtzeitig vor Rentenzahlungsbeginn auf diese Verlängerungsoption hinweisen.

### **§ 10 Wann und wie können Sie Ihre Fondsanlage ändern?**

(1) Während der Ansparphase haben Sie bis zum vorgesehenen Rentenzahlungsbeginn Anspruch auf Umschichtung des Fonds-Deckungskapitals oder Änderung der künftigen Beitragsanlage (in Fonds) für die Folgebeiträge nach den folgenden Absätzen.

(2) Bei Umschichtung des Fonds-Deckungskapitals wird das vorhandene Fonds-Deckungskapital Ihrer Versicherung ganz oder teilweise in einen oder mehrere andere von uns zu diesem Zeitpunkt angebotene Fonds übertragen. Bewertungsstichtag sowohl für die Wertermittlung des zu übertragenden Fonds-Deckungskapitals als auch für die Bestimmung der Anzahl der Fondsanteile des Fonds, auf den der Wert des Fonds-Deckungskapitals übertragen werden soll, ist der Tag, der der Umschichtung des Fonds-Deckungskapitals unmittelbar vorausgeht. Eine Umschichtung des Fonds-Deckungskapitals ist jeweils zum Monatsersten möglich.

(3) Bei Änderung der künftigen Beitragsanlage (in Fonds) bleibt die Höhe des Beitrags und die ursprünglich vereinbarte Beitragszahlungsdauer unverändert. Eine Änderung der künftigen Beitragsanlage (in Fonds) ist jeweils zum nächsten Monatsersten nach Zugang des entsprechenden Antrags möglich und bezieht sich auf alle folgenden Beitragsfälligkeiten. Nach Änderung der Beitragsanlage in Fonds werden auch die erwirtschafteten Überschüsse nach dem von Ihnen gewählten neuen Aufteilungsverhältnis angelegt.

(4) Um eine fristgerechte Ausführung Ihres Auftrages zur Umschichtung des Fonds-Deckungskapitals oder zur Änderung der künftigen Beitragsanlage (in Fonds) sicherzustellen, muss Ihr Auftrag bei uns spätestens 4 Tage vor dem Bewertungsstichtag eingehen. Bei späterem Auftragseingang sowie im Fall von Marktstörungen (z. B. außerordentliche Preisbewegung oder Ausfall von Referenzkursen) oder besonderen Umständen im Bereich der Fondsgesellschaft oder bei uns (z. B. Systemausfall, Telefonstörung) können wir die Ausführung Ihres Auftrages auf den nächstmöglichen Bewertungsstichtag, zu dem ein geeigneter Preis ermittelt wird, verschieben.

(5) Ein Ausgabeaufschlag für die Änderung der Fondsanlage wird nicht erhoben.

(6) Die für einen Fondswechsel zur Verfügung stehenden Fonds finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen, sie können aber auch bei uns erfragt werden. Insgesamt können Sie gleichzeitig bis zu 10 Fonds in Ihrem Vertrag halten und besparen, wobei es keinen Mindestbeitrag je Fonds gibt. Dabei können Sie aus einer breiten Fondspalette auswählen.

(7) Zur Reduzierung von Kursrisiken können Sie innerhalb der letzten 10 Jahre vor Rentenzahlungsbeginn – frühestens zum Ende des 5. Versicherungsjahres – das Ablaufmanagement aktivieren. Dieses sieht eine Umschichtung der Fonds-Deckungskapitalien in einen Rentenfonds, derzeit DWS Euroland Strategie (Renten) vor. Zur Erreichung eines gleichmäßigen, kontinuierlichen Übergangs wird monatlich ein der monatlichen Restlaufzeit bis zum Rentenzahlungsbeginn entsprechender Bruchteil der jeweiligen Fondsanteile umgeschichtet. Ab Beginn des Ablaufmanagements fließen die weiteren Sparbeiträge Ihrer Versicherung ausschließlich einem Rentenfonds, derzeit DWS Euroland Strategie (Renten) zu.

Für das Ablaufmanagement werden weder Gebühren noch Ausgabeaufschläge erhoben. Es besteht für Sie jederzeit zum Monatsende die Möglichkeit, durch Erklärung in Textform das Ablaufmanagement zu deaktivieren bzw. wieder zu aktivieren. Nach einer Deaktivierung können Sie Ihre künftige Beitragsanlage (in Fonds) neu bestimmen.

Ein Jahr vor der möglichen Aktivierung des Ablaufmanagements erfolgt ein entsprechender Hinweis in der jährlichen Information zur Wertentwicklung.

### **§ 11 Wann können Sie die Versicherung ruhen lassen?**

(1) Sie können Ihre Versicherung vor Beginn der Rentenzahlung jederzeit ganz oder teilweise ruhen lassen (Beitragsfreistellung). Sie haben danach – bis neun Jahre vor Einsetzen der Rentenzahlung – die Möglichkeit, Ihre Versicherung durch Fortsetzung der Beitragszahlung im Rahmen der festgesetzten Grenzen (siehe § 7 Absatz 4) wieder in Kraft zu setzen. Die vereinbarten Rechnungsgrundlagen bleiben dabei unverändert.

Für die Beitragsfreistellung werden keine Kosten und Gebühren erhoben.

Es besteht die Möglichkeit, die nicht gezahlten Beiträge über eine entsprechende Zuzahlung (Beitragsstundung) unter Berücksichtigung der in § 7 Absatz 4 genannten Höchstgrenzen auszugleichen.

Wir sind berechtigt, die Wiederaufnahme der Beitragszahlung innerhalb der letzten neun Jahre abzulehnen, wenn für diese Beiträge die Beitragsgarantie zum Rentenzahlungsbeginn nicht mehr sichergestellt werden kann. Bitte erteilen Sie uns im Fall einer Wiederinkraftsetzung eine erneute Lastschriftinzugsermächtigung oder treffen Sie mit uns eine neue Vereinbarung über die Beitragszahlung.

(2) Die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Der für die Bildung einer beitragsfreien Rente zur Verfügung stehende Betrag erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden. Die zur Deckung der Verwaltungskosten des ruhenden Vertrages bestimmten Beträge entnehmen wir dem Vertragsguthaben. Dies kann – bei ungünstiger Entwicklung der Werte der Fondsanteile – dazu führen, dass das Fonds-Deckungskapital vor Ablauf der vereinbarten Dauer der Ansparphase aufgebraucht ist. Als Guthaben zum Ende der Aufschubzeit stehen Ihnen aber mindestens die eingezahlten Beiträge, von Ihnen geleistete Zuzahlungen und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen zur Verfügung.

## § 12 Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?

Sie können während der Ansparphase mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende verlangen, dass das gebildete Kapital für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag vollständig oder teilweise im Rahmen der in § 92a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes genannten Grenzen in Euro ausbezahlt wird. Dies führt zu einer Verringerung bzw. zum Wegfall des gebildeten Kapitals. Stichtag zur Ermittlung des Wertes des Auszahlungsbetrages ist dabei der letzte Börsentag des entsprechenden Quartals. Durch die Auszahlung reduziert sich die Beitragsgarantie anteilig. Im Falle einer Rückzahlung werden das gebildete Kapital und die Beitragsgarantie erhöht. Eine Verpflichtung zur Rückzahlung besteht nicht.

Das gebildete Kapital setzt sich zusammen aus dem Garantie-Deckungskapital, dem Fonds-Deckungskapital, den bereits zugeteilten Überschussanteilen, dem übertragungsfähigen Wert aus Schlussüberschussanteilen und den nach § 153 Abs. 1 und 3 des VVG zuzuteilenden Bewertungsreserven, wobei § 169 Abs. 6 des VVG entsprechend gilt.

## § 13 Wann können Sie die Versicherung kündigen?

### Kündigung und Auszahlung des Rückkaufswertes

(1) Sie können Ihre Versicherung – jedoch nur vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn – mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende in Textform kündigen.<sup>1)</sup>

(2) Wir erstatten nach § 169 VVG den Rückkaufswert. Er setzt sich zusammen aus dem Rückkaufswert für das Garantie-Deckungskapital, dem Rückkaufswert für das Fonds-Deckungskapital, den zuzüglich bis dahin anteilig erworbenen Schlussüberschussanteilen sowie der auf den Vertrag entfallenden Bewertungsreserven nach § 153 Abs. 3 VVG.

Der Rückkaufswert für das Garantie-Deckungskapital entspricht dem mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zum Kündigungstermin errechneten Deckungskapital der Versicherung. Der Rückkaufswert für das Fonds-Deckungskapital entspricht dem nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zum Kündigungstermin berechneten Zeitwert der Versicherung. Der Zeitwert ergibt sich als Marktwert der Fondsanteile zum Zeitpunkt des Bewertungsstichtages. Bewertungsstichtag ist zurzeit der letzte Börsentag des Monats, in dem der Vertrag endet. Über eine etwaige Änderung des Bewertungsstichtages werden Sie schriftlich von uns informiert.

Mindestens erstatten wir jedoch den Zeitwert bzw. den Betrag des Deckungskapitals, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre ergibt.

Von dem so ermittelten Wert erfolgt bei Kündigung ein Abzug in Höhe von 5 % des Vertragsguthabens, mindestens 10, höchstens 100 EUR. Sofern Sie gemäß § 12 gebildetes Kapital für Wohneigentum verwendet haben, wird dies bei der Berechnung des Rückkaufswertes berücksichtigt.

Die Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Der Rückkaufswert erreicht vor Ende der Anspar-

phase nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden und der oben erwähnte Abzug erfolgt. Darüber hinaus ist die Höhe des Rückkaufswertes abhängig von der Wertentwicklung der Fonds.

(3) Den Rückkaufswert erbringen wir grundsätzlich in Geld. Abweichend hiervon können Sie jedoch den Teil des Rückkaufswertes, der auf das Fonds-Deckungskapital entfällt und an Sie ausgezahlt wird, in Wertpapieren verlangen. In diesem Fall lassen Sie uns bitte gleichzeitig mit Ihrer Kündigung eine entsprechende Mitteilung zukommen, dass Sie von Ihrem Wahlrecht Gebrauch machen und die Auszahlung des Fondsguthabens in Wertpapieren wünschen. Geht uns mit Ihrer Kündigung kein entsprechender Antrag ein, leisten wir den Rückkaufswert vollständig in Geld. Einen Rückkaufswert aus dem Fonds-Deckungskapital (vgl. § 1 Absatz 4) bis zur Höhe von 1000 EUR leisten wir immer in Geld. Der Ermittlung des Wertes des Fonds-Deckungskapitals legen wir den jeweiligen Bewertungsstichtag zugrunde. Bewertungsstichtag ist zurzeit der letzte Börsentag des Monats, in dem der Vertrag endet. Über eine etwaige Änderung des Bewertungsstichtages werden Sie schriftlich von uns informiert. Die Geldzahlung ist 14 Tage nach dem Kündigungstermin fällig.

Kündigung des Vertrages zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag

(4) Sie können Ihre Versicherung während der Ansparphase mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen zu lassen. Dieser Vertrag muss zertifiziert sein und auf Ihren Namen lauten. Er kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen. Nach Beginn der Auszahlungsphase ist eine Übertragung des gebildeten Kapitals nicht mehr möglich.

(5) Das gebildete Kapital setzt sich zusammen aus dem Garantie-Deckungskapital, dem Fonds-Deckungskapital, den bereits zugeteilten Überschussanteilen, dem übertragungsfähigen Wert aus Schlussüberschussanteilen und den nach § 153 Abs. 1 und 3 des VVG zuzuteilenden Bewertungsreserven, wobei § 169 Abs. 6 des VVG entsprechend gilt. Berechnungsstichtag für die Ermittlung des Fonds-Deckungskapitals ist der letzte Börsentag des Monats, in dem der Vertrag endet. Im Falle der Übertragung entstehen Ihnen Kosten in Höhe von 5 % gebildeten Kapitals, mindestens 10, höchstens 100 EUR, die vom gebildeten Kapital abgezogen werden.

Auch diese Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Das gebildete Kapital erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden und der oben erwähnte Abzug erfolgt.

(6) Das gebildete Kapital kann nicht an Sie ausgezahlt, sondern nur direkt auf den neuen Altersvorsorgevertrag übertragen werden. Hierzu müssen Sie uns bei Kündigung mitteilen, auf welchen Vertrag das gebildete Kapital übertragen werden soll, muss der Vertrag zertifiziert sein.

#### **§ 14 Wie erheben wir die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten?**

Die in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten werden über einen Zeitraum von fünf Jahren in gleichmäßigen Jahresbeträgen verteilt, soweit sie nicht als Prozentsatz von den Altersvorsorgebeiträgen abgezogen werden. Verwaltungskosten werden zum Teil monatlich dem Fondsguthaben entnommen, und zum anderen Teil von den Altersvorsorgebeiträgen einbehalten.

Nähere Angaben hierzu finden Sie in Ihrem Persönlichen Vorschlag, den Sie vor Vertragsabschluss erhalten haben.

#### **§ 15 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?**

(1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt der versicherten Person.

(2) Wir können vor jeder Rentenzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.

(3) Der Todesfall ist uns unverzüglich anzuzeigen. Außer den in Absatz 1 genannten Unterlagen ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltene Sterbeurkunde der versicherten Person einzureichen.

Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind verzinst an uns zurückzuzahlen.

(4) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

#### **§ 16 Wer erhält die Versicherungsleistung?**

(1) Die Leistung aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unsere(n) Versicherungsnehmer(in). Werden nach Ihrem Tod Leistungen fällig, erbringen wir diese an Ihre Erben, soweit Sie uns keine andere Person als Bezugsberechtigten benannt haben. Dieses Bezugsrecht können Sie jederzeit widerrufen; nach Ihrem Tod kann es nicht mehr widerrufen werden.

(2) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts (vgl. Absatz 1) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns von Ihnen schriftlich angezeigt worden sind.

(3) Die Abtretung von Forderungen und Rechten aus dem Versicherungsvertrag sowie seine Verpfändung sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist ferner jede sonstige Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus dem Vertrag an Dritte, wie z. B. die Einräumung von Bezugsrechten zugunsten Dritter – mit Ausnahme von Bezugsrechten nach Absatz 1.

#### **§ 17 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?**

(1) Mitteilungen, die das bestehende Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich erfolgen, soweit nicht Textform vereinbart ist. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind.

(2) Bitte teilen Sie uns eine Änderung Ihrer Postanschrift unverzüglich mit. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen.

(3) Bei Änderung Ihres Namens gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

(4) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns, auch in Ihrem Interesse, eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

(5) Sie sind verpflichtet, uns zu informieren, wenn Sie Ihren ständigen Wohnsitz ins Ausland verlegen und dort ein politisches Amt übernehmen sollten. Dieselbe Verpflichtung besteht auch dann, wenn Sie ins Ausland umziehen und dem Inhaber eines hohen politischen Amtes nahe stehen.

#### **§ 18 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?**

Ab Beginn Ihres Vertrages informieren wir Sie einmal jährlich schriftlich über die Verwendung der eingezahlten Beiträge und Zuzahlungen sowie der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen, das bisher gebildete Kapital, die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten, die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals und die erwirtschafteten Erträge. Darüber hinaus werden wir Sie im Falle der Umstellung eines Altvertrages auf einen Altersvorsorgevertrag über die bis zum Zeitpunkt der Umwandlung angesammelten Beiträge und Erträge informieren. Während des Rentenbezugs gibt die Information zusätzlich Auskunft darüber, wie sich zufließende Überschüsse auf die Höhe Ihrer Rente auswirken.

Mit der Information nach Satz 1 werden wir Sie auch schriftlich darüber unterrichten, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen berücksichtigen.

#### **§ 19 Welche Kosten und Gebühren können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?**

(1) Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt bei

- Ausstellung eines neuen Versicherungsscheins,
- Versicherungsnehmerwechsel bei Altersvorsorgeverträgen, die im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung abgeschlossen wurden.

Im Einzelnen werden von uns derzeit nachfolgende Gebühren erhoben:

- Für nachträgliche Eintragung oder Änderung von Begünstigungsvermerken, Änderungen des Inhalts des Versicherungsscheins, Ausstellung der Ersatzpolicen usw. neben dem Ersatz der Postgebühren eine Gebühr von 2,50 EUR. Wir können die Vorauszahlung der Gebühr verlangen.
- Für Abschriften der ortsüblichen Sätze und die Erstattung der mit der Übersendung verbundenen Postgebühren.

Für Rückläufer im Lastschriftverfahren werden keine Gebühren erhoben.

Darüber hinaus können von uns derzeit nachfolgende Gebühren erhoben werden:

- Für eine Umschichtung des Fonds-Deckungskapitals in das Garantie-Deckungskapital 0,5 % des umzuschichtenden Fondsguthabens mindestens 50 EUR.

Alle etwaigen öffentlichen Abgaben, die für die Versicherung erhoben werden, sind uns zu erstatten.

Die Gebühren werden mit dem Deckungskapital verrechnet. Im Leistungsfall werden wir noch geschuldete Gebühren jeweils von der nächsten fälligen Versicherungsleistung abziehen.

(2) Bei Rückzahlung der Förderung oder anderen behördlich veranlassten Auszahlungen aus dem Vertrag entstehen Ihnen anteilig Kosten in Höhe von 5 % des Vertragsguthabens, mindestens 10, höchstens 100 EUR, die vom Vertragsguthaben abgezogen werden.

(3) Die Umschichtung des Fonds-Deckungskapitals und die Änderung der künftigen Beitragsanlage (in Fonds) oder beides zum gleichen Zeitpunkt ist nach Annahme des Antrages möglich und gebührenfrei.

Im Rahmen des Ablaufmanagements werden keine Gebühren für die Umschichtung des Fonds-Deckungskapitals und die Änderung der künftigen Beitragsanlage (in Fonds) erhoben.

(4) Wird im Fall einer Scheidung eine interne Teilung von Anrechten aus diesem Vertrag nach § 10 Versorgungsausgleichsgesetz durchgeführt, so fallen Teilungskosten an. Sie belaufen sich auf 2 % des in Euro ausgewiesenen sog. Ehezeitanteils, mindestens 200 EUR, höchstens 500 EUR. Ausgleichspflichtige und ausgleichsberechtigte Person tragen diese Kosten jeweils hälftig. Eine Hälfte wird mit dem Deckungskapital dieses Vertrages, die andere Hälfte im Rahmen des für die ausgleichsberechtigte Person zu begründenden Anrechts mit dem sog. Ausgleichswert verrechnet.

(5) Weitere Gebühren, die im Rahmen der Ausübung bestimmter vertraglicher Optionen anfallen, sind innerhalb dieser Bedingungen festgelegt.

(6) Wir sind berechtigt, nach billigem Ermessen die vorgenannte Gebührenübersicht und die Gebühren zu ändern. Über eine Änderung benachrichtigen wir Sie unaufgefordert.

## **§ 20 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?**

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

## **§ 21 Wo ist der Gerichtsstand?**

(1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder dem Sitz der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sie können bei Klagen gegen uns auch das Gericht anrufen, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie werden wir in jedem Fall bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz

oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.

(3) Haben Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes verlegt oder ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns oder gegen Sie nach unserem Sitz oder dem Sitz der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

## **§ 22 Wann verjähren die Ansprüche aus der Versicherung?**

Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Eingang unserer schriftlichen Entscheidung gehemmt.

---

<sup>1)</sup> Bitte beachten Sie diesbezüglich die entsprechenden Steuerhinweise.

# Besondere Bedingungen für die Anpassungsversicherung

## in der Fondsgebundenen Rentenversicherung mit Beitragsgarantie – Riesterförderung (Schicht 2)

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Nach welchem Maßstab erfolgt die planmäßige Erhöhung der Beiträge?
- § 2 Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Versicherungsleistungen?
- § 3 Wonach errechnen sich die erhöhten Versicherungsleistungen?
- § 4 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Anpassungsversicherung?
- § 5 Wann werden die Erhöhungen ausgesetzt?

### § 1 Nach welchem Maßstab erfolgt die planmäßige Erhöhung der Beiträge?

(1) Der Beitrag für diese Versicherung erhöht sich wie folgt:

Es erfolgt eine jährliche Erhöhung um den vereinbarten festen Prozentsatz auf Grundlage des letzten vereinbarten Beitrags des vorhergehenden Kalenderjahres.

(2) Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung des Vertragsguthabens (vgl. § 1 Absatz 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung mit Beitragsgarantie).

### § 2 Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Versicherungsleistungen?

Die Erhöhungen des Beitrags und der Versicherungsleistungen erfolgen jeweils mit der ersten Beitragszahlung nach Beginn des Kalenderjahres, wobei im Kalenderjahr des Vertragsabschlusses noch keine Anpassung stattfindet.

### § 3 Wonach errechnen sich die erhöhten Versicherungsleistungen?

(1) Die Erhöhungsbeiträge werden jeweils zum Ankauf weiterer Fondsanteile in Ihrem Fonds-Deckungskapital verwendet soweit sie nicht zur Sicherstellung der Beitragsgarantie und zur Deckung von Kosten bestimmt sind. Damit erhöht sich auch die Rentenleistung (vgl. § 6 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung mit Beitragsgarantie).

(2) Jeder gezahlte Erhöhungsbeitrag wird von der Beitragsgarantie (vgl. § 1 Absatz 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung mit Beitragsgarantie) erfasst.

(3) Für die Erhöhungen gelten die Leistungen und Zusagen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung mit Beitragsgarantie entsprechend.

### § 4 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Anpassungsversicherung?

Alle im Rahmen des Versicherungsvertrages getroffenen Vereinbarungen, wie etwa Versicherungsbedingungen und Bezugsrechtsverfügung, erstrecken sich auch auf die Anpassungsversicherung.

### § 5 Wann werden die Erhöhungen ausgesetzt?

(1) Die Erhöhung entfällt für die Zukunft, wenn Sie ihr bis zum Ablauf des auf den Erhöhungstermin folgenden Monats widersprechen. Sie entfällt auch, wenn Sie den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.

(2) Haben Sie einer Erhöhung widersprochen, so können Sie den Widerspruch innerhalb des Kalenderjahres, für das die Erhöhung wirksam geworden wäre, zurücknehmen. Stimmen wir dem zu, setzt die Erhöhung der zukünftigen Beiträge zum nächsten Beitragszahlungsabschnitt ein.

(3) Sollten Sie mehr als zweimal hintereinander von der Erhöhungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen, so werden wir keine automatischen Erhöhungen mehr durchführen. Die Vereinbarung auf weitere automatische Erhöhungen kann jedoch mit unserer Zustimmung neu begründet werden. Hierbei gelten die in § 7, Absatz 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung mit Beitragsgarantie festgelegten Grenzen.

(4) Erreicht der von Ihnen gezahlte Beitrag den Betrag von 2.100 EUR pro Kalenderjahr (vgl. § 7, Absatz 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung mit Beitragsgarantie), so ist keine weitere Anpassung möglich.

(5) Wenn Ihr Vertrag ruht, erfolgen keine Erhöhungen.

# Allgemeine Steuerhinweise

## zu Altersvorsorgeverträgen nach dem Altersvermögensgesetz (AVmG)

gültig für die Bundesrepublik Deutschland  
(Stand 01/2010)

Nachfolgende Verbraucherhinweise können nur allgemeine Hinweise des bei Drucklegung geltenden Steuerrechts sein. Für deren Richtigkeit und Vollständigkeit kann keine Haftung übernommen werden. Hilfeleistungen in Steuerangelegenheiten können, außer vom zuständigen Finanzamt, nur von Befugten zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen (z. B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) geleistet werden (§ 3 StBerG). Das Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz – AVmG vom 26. Juni 2001) ergänzt um die Regelungen des Alterseinkünftegesetzes (AltEinkG vom 09. Juli 2004) und durch das Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften vom 08. April 2010 hat die steuerliche Förderung bestimmter Altersvorsorgeprodukte als Ergänzung der gesetzlichen Rentenversicherung zum Inhalt.

## Einkommensteuer

Die einkommensteuerliche Förderung erfolgt durch staatliche Zulagen oder – sofern dies günstiger ist – durch einen Sonderausgabenabzug.

### 1. Wer kann die Förderung in Anspruch nehmen?

**1.1** Gem. § 10a EStG gehören grundsätzlich diejenigen zum begünstigten Personenkreis, die von Kürzungen der gesetzlichen Rentenversicherung betroffen sind. In der Regel sind das die in der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherten. Im Wesentlichen gehören zum geförderten Personenkreis:

- Arbeitnehmer,
  - Auszubildende,
  - Wehr- und Zivildienstleistende sowie Soldaten,
  - Selbstständig Tätige, sofern eine Versicherungspflicht kraft Gesetz oder auf Antrag besteht,
  - Bezieher von Lohnersatzleistungen und Arbeitslosenhilfeberechtigzte,
  - Bezieher von Vorruhestandsgeld,
  - Geringfügig Beschäftigte mit Verzicht auf Versicherungsfreiheit,
  - Pflegepersonen,
  - Kindererziehende während der Kindererziehungszeit,
  - Personen, die nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte pflichtversichert sind,
  - Beamte,
  - Richter,
  - Arbeiter und Angestellte im öffentlichen Dienst.
  - Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit oder Dienstunfähigkeit aus einem der inländischen gesetzlichen Alterssicherungssysteme, wenn sie unmittelbar vor Bezug der Leistung zu einer der vorgenannten begünstigten Personengruppen angehört und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- Ausgeschlossen von der Förderung sind:
- Selbstständige,
  - Rentner,
  - Pflichtversicherte in berufsständischen Versorgungseinrichtungen,

- Freiwillig Versicherte, und geringfügig Beschäftigte, die nicht auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben.
- Die Voraussetzung für die Zugehörigkeit zum begünstigten Personenkreis muss nur während eines Teils des Kalenderjahres vorgelegen haben.

### 1.2 Besonderheiten bei Ehegatten

Gehören im Falle der Zusammenveranlagung beide Ehegatten zum begünstigten Personenkreis, steht die steuerliche Förderung jedem Ehegatten für seinen Vertrag gesondert zu. Gehört ein Ehegatte nicht zum geförderten Personenkreis, dann steht ihm zwar kein eigener Sonderausgabenabzug zu, ihm wird jedoch ein Zulageanspruch gewährt. Voraussetzung ist, dass ein auf seinen Namen lautender Altersvorsorgevertrag besteht (§ 79 Satz 2 EStG). Der nicht begünstigte Ehegatte hat dann Anspruch auf eine ungekürzte Zulage, wenn der begünstigte Ehegatte den von ihm geforderten Mindest-Eigenbeitrag auf seinen Altersvorsorgevertrag geleistet hat.

### 2. Welche Verträge sind begünstigt?

Nach § 82 Abs. 2 EStG finden für bAV-Produkte die Vorschriften des § 1 Abs. 1 Nr. 4 AltZertG Anwendung. Im Übrigen finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung. Eine Zertifizierung ist nicht erforderlich. Die steuerliche Förderung des Vertrages setzt voraus, dass die Auszahlung der Versorgungsleistung ab Beginn der Auszahlungsphase in Form einer lebenslangen gleichbleibenden oder steigenden monatlichen Leibrente erfolgt.

### 3. Wie ist die Zulagegewährung geregelt?

Bis Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, hat der Zulageberechtigte einen Antrag auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck unter Angabe seiner Sozialversicherungsnummer zu stellen. Der Antrag ist beim Anbieter des Altersvorsorgeproduktes einzureichen. Wird der Antrag nicht oder nicht fristgemäß gestellt, kommt es zum Verlust der Zulagen. Der Zulagenberechtigte kann den Anbieter schriftlich bevollmächtigen für ihn die Zulage für jedes Beitragsjahr zu beantragen. Ein Widerruf der Vollmacht ist bis zum Ablauf des Beitragsjahres, für das der Anbieter keinen Antrag auf Zulage stellen soll gegenüber dem Anbieter zu erklären. Der Anbieter ist verpflichtet, die Daten an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) weiterzuleiten. Diese ist für die Berechnung und Auszahlung der Zulagen auf den Altersvorsorgevertrag zuständig.

Bei zu Unrecht oder zu hoch ausgezahlten Zulagen muss der Anbieter die Rückforderungsbeträge einbehalten und an die ZfA abführen.

#### 3.1 Höhe der Zulage

Die Altersvorsorgezulage besteht aus einer Grundzulage und einer Kinderzulage.

Die ungekürzte Grundzulage beträgt pro zulagenberechtigter Person und Jahr:

|                |         |
|----------------|---------|
| 2002 und 2003: | 38 EUR  |
| 2004 und 2005: | 76 EUR  |
| 2006 und 2007: | 114 EUR |
| ab 2008:       | 154 EUR |

Die ungekürzte Kinderzulage beträgt pro Kind und Jahr

|                |                      |
|----------------|----------------------|
| 2002 und 2003: | 46 EUR               |
| 2004 und 2005: | 92 EUR               |
| 2006 und 2007: | 138 EUR              |
| ab 2008:       | 185 EUR bzw. 300 EUR |

Die Kinderzulage in Höhe von 300 EUR wird für Kinder gewährt, die ab dem 01.01.2008 geboren wurden. Anspruch auf Kinderzulage haben grundsätzlich die begünstigten Personen, die Kindergeld beziehen.

Für Personen, die Vertrags- und Beitragszahlungsbeginn das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird ein Zulage-Bonus von einmalig 200 EUR gewährt.

### 3.2 Voraussetzungen für die Gewährung der ungekürzten Zulagen

Ungekürzte Zulagen werden nur gewährt, wenn ein Mindest-Eigenbeitrag geleistet wird. Dieser beträgt zusammen mit den Zulagen:

|                     |      |
|---------------------|------|
| 2002 und 2003:..... | 1 %, |
| 2004 und 2005:..... | 2 %, |
| 2006 und 2007:..... | 3 %, |
| ab 2008:.....       | 4 %, |

der im vorangegangenen Jahr erzielten beitragspflichtigen Einnahmen zur gesetzlichen Rentenversicherung. Der Mindest-Eigenbeitrag ist begrenzt auf den durch die Zulagen verminderten Höchstbetrag für den Sonderausgabenabzug (siehe Pkt. 4). Für den Fall, dass bereits die Zulagen dem Mindest-Eigenbeitrag entsprechen, hat der Gesetzgeber einen Sockelbetrag bestimmt, der zum Erhalt der ungekürzten Zulage geleistet werden muss. Dieser beträgt ab dem Jahr 2005 jährlich 60 Euro.

Wird der Mindest-Eigenbeitrag nicht oder nur teilweise erbracht, werden die Zulagen im Verhältnis der tatsächlichen Beiträge zum Mindest-Eigenbeitrag gekürzt.

### 3.3 Zusammentreffen mehrerer Altersvorsorgeverträge

Bestehen mehrere Altersvorsorgeverträge, so wird die Zulage nur auf höchstens zwei dieser Verträge gewährt. Der Mindest-Eigenbeitrag muss zugunsten dieser beiden Verträge geleistet werden. Die Zulage wird entsprechend dem Beitragsverhältnis auf die Verträge aufgeteilt. Ausnahme: Mittelbar zulagenberechtigte Ehegatten können die Zulagen nicht auf mehrere Verträge verteilen. Es ist nur der Altersvorsorgevertrag begünstigt, für den zuerst die Zulage beantragt wird.

### 4. Wie kommt es zum Sonderausgabenabzug?

Voraussetzung für die Gewährung des Sonderausgabenabzuges ist die schriftliche Einwilligung gegenüber dem Anbieter, dass die für das Finanzamt aus diesem Vertrag relevanten Daten durch den Anbieter elektronisch an das Finanzamt übermittelt werden dürfen.

Die Berechnung und gesonderte Feststellung des zusätzlichen Steuervorteils durch den Sonderausgabenabzug erfolgt durch das zuständige Finanzamt im Rahmen der Einkommensteueranmeldung des Zulageberechtigten. Ergibt sich aus der Prüfung, dass der Steuervorteil durch den Sonderausgabenabzug höher als die zu gewährende Zulage ist, dann wird die Differenz steuermindernd wirksam. Beiträge zu Altersvorsorgeprodukten können bis zu folgenden Höchstbeträgen im Rahmen des § 10a EStG als Sonderausgaben abgezogen werden:

|                     |           |
|---------------------|-----------|
| 2002 und 2003:..... | 525 EUR   |
| 2004 und 2005:..... | 1.050 EUR |
| 2006 und 2007:..... | 1.575 EUR |
| ab 2008:.....       | 2.100 EUR |

Beiträge in diesem Sinne setzen sich zusammen aus Eigenbeiträgen und dem Anspruch auf die Zulagen. Es wird auf den Anspruch auf Zulage abgestellt, um sicherzustellen, dass der Zulageberechtigte nur den über die Zulage hinausgehenden Anteil der steuerlichen Förderung selbst erhält. Der Rest, d. h. die Zulage soll ausschließlich in den Altersvorsorgevertrag fließen.

### 5. Wegfall der steuerlichen Förderung durch schädliche Verwendung

Wird das steuerlich geförderte Altersvorsorgevermögen nicht

- als Leibrente oder
- zur Verwendung für selbst genutzten Wohnraum ausbezahlt, handelt es sich um eine schädliche Verwendung i. S. d. § 93a EStG. Nach einer schädlichen Verwendung müssen steuerlich gewährte Vorteile zurückgezahlt werden (z. B. Zulagen und Steuerermäßigung aus dem Sonderausgabenabzug). Die gewährte steuerliche Förderung ist ebenfalls zurückzuzahlen, wenn der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in ein Gebiet außerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) oder den Staaten verlagert, auf die das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) anwendbar ist, oder wenn der Zulagenberechtigte ungeachtet seines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes in einem dieser Staaten nach einem Doppelbesteuerungsabkommen mit einem dritten Staat als außerhalb des Hoheitsgebietes dieser Staaten ansässig gilt und
- entweder die Zulageberechtigung endet oder die Auszahlungsphase des Altersvorsorgevertrages begonnen hat.

Wird der Wohnsitz vor Beginn der Auszahlung aus dem Altersvorsorgevertrag ins Ausland verlagert, das nicht der EU oder dem EWR angehört, kann auf Antrag die Rückzahlung der steuerlichen Förderung gestundet werden (§ 95 EStG).

### 6. Nachgelagerte Besteuerung von Altersvorsorgeverträgen

Leistungen aus geförderten Altersvorsorgeverträgen sind grundsätzlich in voller Höhe steuerpflichtig. Dies gilt grundsätzlich auch für Leistungen im Todesfall. Die Übertragung des angesparten Altersvorsorgevermögens im Todesfall auf einen auf den Namen des überlebenden Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrag ist steuerunschädlich.

Wurde das Altersvorsorgevermögen steuerschädlich verwendet, ist die steuerliche Förderung zurückzuzahlen (Zulagen und Steuervorteile aus Sonderausgabenabzug). Die verbleibenden Leistungen werden wie Leistungen aus ungeforderten Beiträgen besteuert.

Soweit keine steuerliche Förderung der Beiträge erfolgte, werden Rentenleistungen mit dem Ertragsanteil gem. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a) bb) EStG besteuert. Kapitalzahlungen werden nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG mit Kapitalertragsteuer/Abgeltungsteuer besteuert.

Versicherungsunternehmen sind gemäß § 22a EStG verpflichtet, der Zentralen Stelle (§ 81 EStG) bis zum 31.03. des Folgejahres zufließende Leibrenten und deren Empfänger zu melden (Rentenbezugsmitteilung).

# Widerrufsbelehrung

## Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung auf Abschluss einer Lebensversicherung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbedingungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung AG,  
Poppelsdorfer Allee 25-33,  
53115 Bonn.

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende  
Faxnummer zu richten: 0228 268 7777.

Bitte geben Sie in Ihrer Widerrufserklärung auch die Vertragsnummer an.

## Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämie, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag zwischen dem Beginn des Versicherungsschutzes und dem Zugang der Widerrufserklärung um einen Betrag in Höhe von 1/365 des für ein Jahr zu zahlenden Beitrags. Den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes zahlen wir Ihnen aus. Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

## Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

# Merkblatt zur Datenverarbeitung

## Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versicherungsgemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

## Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihrem Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

## Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die – wie z. B. beim Arzt – einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

## 1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten, wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungsnummer, Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes, geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

## 2. Datenübermittlung an Rückversicherer und Mitversicherer (Konsortialpartner)

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags, sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

Als Mitversicherer (Konsortialpartner) sind die in Ihrem Persönlichen Vorschlag genannten Lebensversicherer in Höhe eines jeweiligen prozentualen Anteils an Ihrem Versicherungsvertrag beteiligt. Die genaue Aufteilung und die Anschrift der beteiligten Versicherer finden Sie in diesem Fall in der in Ihrem Persönlichen Vorschlag enthaltenen „Information zur Konsortialversicherung“. Im Rahmen der Antragsbearbeitung sowie der Durchführung Ihres Versicherungsvertrages kann es z. B. zur Weitergabe Ihrer allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten an die Konsortialpartner und die mit ihnen verbundenen Unternehmen kommen. Die beteiligten Unternehmen sind in jedem Fall gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

## 3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadensabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Mehrfachversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

## 4. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. zentrale Hinweissysteme. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur, soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

#### **Beispiele:**

##### **Kfz-Versicherung**

- Registrierung von auffälligen Schadenfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht

*Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung*

##### **Lebensversicherung**

- Aufnahme von Sonderrisiken, z. B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag
- a) aus versicherungsmedizinischen Gründen,
- b) aufgrund der Auskünfte anderer Versicherer, wegen weiterer Nachuntersuchung
- Aufhebung des Vertrages durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers
- Ablehnung des Vertrages seitens des Versicherungsnehmers wegen geforderter Beitragszuschläge

*Zweck: Risikoprüfung*

##### **Rechtsschutzversicherung**

- Vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens zwei Versicherungsfällen in zwölf Monaten
- Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens drei Versicherungsfällen innerhalb von 36 Monaten
- Vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf bei konkret begründetem Verdacht einer betrügerischen Inanspruchnahme der Versicherung

*Zweck: Überprüfung der Angaben zu Vorversicherungen bei der Antragstellung*

##### **Sachversicherung**

- Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachts des Versicherungsmissbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind

*Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs*

##### **Transportversicherung**

- Aufnahme von auffälligen (Verdacht des Versicherungsmissbrauchs) Schadensfällen, insbesondere in der Reisegepäckversicherung

*Zweck: Schadenaufklärung und Verhinderung von Versicherungsmissbrauch*

##### **Unfallversicherung**

- Meldung bei erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht
- Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen
- außerordentliche Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung

*Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch*

##### **Allgemeine Haftpflichtversicherung**

- Registrierung von auffälligen Schadenfällen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht

*Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung*

#### **5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Versicherungsgruppe**

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite,

Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien) werden durch rechtlich selbständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen. Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Ihre Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt. Dabei sind die sogenannten Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Versicherungsnummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Versicherungsgruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar. Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen benötigt und verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z. B. Gesundheits- und Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

#### **Unserer Unternehmensgruppe gehören zurzeit folgende Unternehmen an:**

- DA Deutsche Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft
- DEUTSCHER HEROLD Aktiengesellschaft
- Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung Aktiengesellschaft
- Zurich Beteiligungs-Aktiengesellschaft (Deutschland)
- Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland
- Zürich IT Service AG Niederlassung für Deutschland
- Zürich Leben Service AG Niederlassung für Deutschland
- Zurich Rechtsschutz-Schadenservice GmbH
- Bonner Akademie Gesellschaft für DV- und Management Training, Bildung und Beratung mbH
- Zurich Service GmbH
- Bonnfinanz AG für Vermögensberatung und Vermittlung
- Deutscher Pensionsfonds Aktiengesellschaft
- Zürich Vertriebs GmbH
- TDG Tele-Dienste GmbH
- ADAC Autoversicherung AG
- Zurich Kunden Center GmbH

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen und Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen.

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z. B. die Kreditinstitute im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten.

Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die folgenden Ausführungen unter Punkt 6.

#### **6. Betreuung durch Versicherungsvermittler**

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebotes unserer Unternehmensgruppe bzw. unserer Kooperationspartner werden Sie durch

einen unserer Vermittler beraten und betreut. Vermittler in diesem Sinne sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen u. a. Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen, sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z. B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Der für die Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

## **7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte**

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.